
**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Master-Studiengang "Transcultural Studies"**

Vom 24. Februar 2011

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 EDV-basierte Lehr- und Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Mündliches Prüfungsmodul
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1:

Studienplan des Master-Studiengangs "Transcultural Studies", Hauptfach (120 LP)

Anlage 2:

Studienplan des Master-Studiengangs "Transcultural Studies", Begleitfach (20 LP)

A 05-35-3	22.04.13	02 - 2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Master-Studiengang Transcultural Studies an der Universität Heidelberg ist interdisziplinär und transregional angelegt. Er ist bestimmt durch den Ansatz, dass Kulturen nicht in ethnisch abgeschlossenen, sprachlich homogenen und territorial begrenzten Räumen existieren; sie konstituieren sich vielmehr durch Transformationen und Verflechtungen, die sich aus ausgedehnten Kontakten und Beziehungen ergeben. Lange vor der Entwicklung des globalen Kapitalismus und moderner Kommunikationstechnologien haben Mobilität und Verbundenheit Kulturen maßgeblich geprägt.
Der Schwerpunkt des Master-Studiengangs Transcultural Studies liegt daher auf transkulturellen Prozessen in Geschichte und Gegenwart und den damit verbundenen institutionellen und individuellen Aushandlungsstrategien im jeweiligen regionalen und historischen Kontext, die sich in Schrift, Bild, Ton und weiteren Medien manifestieren.
Der Master-Studiengang Transcultural Studies erweitert die vorhandenen, regional und disziplinär begrenzten Kenntnisse der Studierenden um grenzen- und fächerübergreifende Methoden und Theorien. Er stellt damit eine interdisziplinäre und international vernetzte Ausbildung dar und hat die Qualifikation zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit ebenso zum Ziel wie die Vermittlung kulturwissenschaftlicher Fachkompetenz im kritischen Umgang mit Informationen.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ wird die Fähigkeit zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und selbständigen Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft, unter besonderer Berücksichtigung der interdisziplinären und fachübergreifenden Aspekte transkultureller Studien.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

A 05-35-3	22.04.13	02 - 3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Den Studierenden wird nahegelegt, allerdings nicht verpflichtend vorgeschrieben, das dritte Semester an einer Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung im Ausland zu verbringen, deren Lehrschwerpunkte denen des MA "Transcultural Studies" entsprechen. Vorzugsweise geschieht dies an Einrichtungen, mit denen die Gemeinsame Kommission für Transkulturelle Studien (GKTS) bzw. die am Studiengang beteiligten Fächer entsprechende Vereinbarungen getroffen haben. Der Studierende kann wahlweise auch einen eigenen Vorschlag unterbreiten, der der Zustimmung des Prüfungsausschusses bedarf. § 7 gilt entsprechend.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 86 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 34 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und das mündliche Prüfungsmodul.
- (5) Sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch, sowie gute Kenntnisse in zwei weiteren Sprachen sind für den Master-Studiengang "Transcultural Studies" Voraussetzung. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Abschlüssen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die genauen Voraussetzungen an Sprachkenntnissen sind in der Zulassungsordnung geregelt.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: von allen Studierenden zu absolvieren

A 05-35-3	22.04.13	02 - 4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- Wahlpflichtmodulen: Studierende können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Studierende haben die freie Wahlmöglichkeit.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
 - (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
 - (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Philosophischen Fakultät auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

A 05-35-3	22.04.13	02 - 5
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die GKTS unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsbeauftragte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

A 05-35-3	22.04.13	02 - 6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

A 05-35-3	22.04.13	02 - 8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

3. andere Arten von Prüfungsleistungen, z.B. multimediale Dokumente (wissenschaftliche Filme etc.)

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagewissen verfügt. Eine mündliche Prüfung sollte 30 bis 60 Minuten dauern.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 EDV-basierte Lehr- und Prüfungsleistungen

EDV-basierte Lehreinheiten und Prüfungsleistungen sind fester Bestandteil des Master-Studiengangs Transcultural Studies.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

A 05-35-3	22.04.13	02 - 9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.
- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %

A 05-35-3	22.04.13	02 - 10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Transcultural Studies eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Transcultural Studies nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten,
 2. die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 5.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Transcultural Studies bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder

A 05-35-3	22.04.13	02 - 11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Transcultural Studies endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme am mündlichen Prüfungsmodul
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Satz 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge

studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1),
 mündliches Prüfungsmodul (Abs. 1 Nr. 2)
 Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3)

 abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Mündliches Prüfungsmodul

- (1) Das mündliche Prüfungsmodul besteht aus einem Kolloquium während des vierten Semesters und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Das Kolloquium begleitet die Anfertigung der Masterarbeit und gibt den Studierenden die Möglichkeit, Teile der Arbeit zu präsentieren und kritische Punkte zu diskutieren.
- (3) In der mündlichen Prüfung soll der Studierende die während des Master-Studiums erworbenen Kenntnisse unter Beweis stellen, indem er anhand eines konkreten Themas Fragestellungen interdisziplinär und unter Verwendung verschiedener Methoden und Theorien der Transcultural Studies erörtert. Die Prü-

fung findet unter Leitung des Betreuers der Masterarbeit und eines Beisitzers statt, sie dauert 30 Minuten.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Transcultural Studies selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Die Masterarbeit kann dritten zur Einsichtnahme vorgelegt oder in die Bibliothek des Instituts eingestellt werden, wenn der Prüfling diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

A 05-35-3	22.04.13	02 - 14
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 22 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

A 05-35-3

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

02 - 16

Auflage - Seitenzahl

Anlage 1**Studienplan Masterstudiengang "Transcultural Studies", Hauptfach (120 LP)**

PM = Pflichtmodul

SWS = Semesterwochenstunden

BS = Buddhismusstudien

IH = Ideengeschichte

Schwerpunkte: Society, Economy and Governance (SEG)

WPM = Wahlpflichtmodul

KVN = Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung

CEH = Kultur- und Wirtschaftsgeschichte

VMA = Bild- und Medienanthropologie

Visual, Media and Material Culture (VMC)

WM = Wahlmodul

PL = Prüfungsleistung

GAH = Globale Kunstgeschichte

Knowledge, Belief and Religion (KBR)

Erstes Studienjahr

Sem.	Modul	Veranstaltung	LP Detail	LP Verant.	LP Modul	Beschreibung
1	<i>Transcultural Studies</i> (WPM)	"Introduction to Transcultural Studies" Vorlesung (2 SWS)	4 KVN 3 PL	7	14	Jedes Wintersemester bieten BS, CEH, GAH, IH, VMA gemeinsam eine Vorlesung an. Ein Seminar, das aus einem Schwerpunkt gewählt wird, ergänzt diese Veranstaltung.
		"Transcultural Studies in SEG / VMC / KBR" Seminar (2 SWS)	4 KVN 3 PL	7		
	<i>Orientation</i> (WM)	"Orientation in SEG / VMC / KBR" Seminar (2 SWS)	4 KVN 3 PL	7	14	Mindestens eine Veranstaltung, oder 7 LP, muss aus BS, CEH, GAH, IH, oder VMA gewählt werden. Die weitere(n) Veranstaltung(en) können aus anderen teilnehmenden MA-Programmen gewählt werden (siehe Modulhandbuch). Eine Veranstaltung muss ein Seminar sein. Am Ende des Moduls wird in einem verpflichtenden Beratungsgespräch mit dem Studienberater vom Studierenden ein Schwerpunkt festgelegt.
		Import	4 KVN 3 PL *	7		
2	<i>Focus 1</i> (PM)	"SEG 1" / "VMC 1" / "KBR 1" Vorlesung/Übung (2 SWS)	4 KVN 3 PL	7	14	Veranstaltungen werden aus dem entsprechenden Schwerpunkt gewählt, durchgeführt von BS, CEH, GAH, IH, und VMA. Mindestens eine Veranstaltung ist ein Seminar, dessen Note die Modulnote bildet.
		"SEG 2" / "VMC 2" / "KBR 2" Seminar (2 SWS)	4 KVN 3 PL	7		
	<i>Focus 2</i> (WPM)	"SEG 3" / "VMC 3" / "KBR 3" Seminar (2 SWS)	4 KVN 3 PL	7	14	Mindestens eine Veranstaltung, oder 7 LP, muss aus BS, CEH, GAH, IH, oder VMA gewählt werden. Die weitere(n) Veranstaltung(en) können aus anderen teilnehmenden MA-

A 05-35-3

22.04.13

02 - 17

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

		Import	4 KVN 3 PL *	7		Programmen gewählt werden (siehe Modulhandbuch). Eine Veranstaltung muss ein Seminar sein. Die Modulnote besteht aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
--	--	--------	-----------------	---	--	--

A 05-35-3

22.04.13

02 - 18

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Zweites Studienjahr

Sem.	Modul	Veranstaltung	LP Detail	LP Verantst.	LP Modul	Beschreibung				
3	<i>Advanced Transcultural Studies 1 (WM)</i>	"Advanced Transcultural Studies in SEG / VMC / KBR" Seminar (2 SWS)	4 KVN 3 PL	7	14	Mindestens eine Veranstaltung, oder 7 LP, muss aus BS, CEH, GAH, IH, oder VMA gewählt werden. Die weitere(n) Veranstaltung(en) können aus anderen teilnehmenden MA-Programmen gewählt werden (siehe Modulhandbuch). Eine Veranstaltung muss ein Seminar sein. Die Modulnote besteht aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.				
		Import	4 KVN 3 PL *	7						
	ODER		ODER	ODER	ODER	ODER	ODER	ODER	ODER	ODER
	<i>Mobility 1 (WM)</i>	Entsprechend der Partnerinstitution und der Studienberatung	Entsprechend Partnerinstitution	Entsprechend Partnerinstitution	14	Auslandssemester an Partnerinstitution				
	<i>Advanced Transcultural Studies 2 (WM)</i>	Import	Entsprechend MA-Programms	Entsprechend MA-Programms	16	Ein ganzes Modul oder einzelne Veranstaltungen können in Absprache mit den Studienberatern von anderen teilnehmenden MA-Programmen gewählt werden (siehe Modulhandbuch).				
ODER		ODER	ODER	ODER	ODER	ODER	ODER	ODER	ODER	
<i>Mobility 2 (WM)</i>	Entsprechend der Partnerinstitution und der Studienberatung	Entsprechend Partnerinstitution	Entsprechend Partnerinstitution	16	Auslandssemester an Partnerinstitution					
4	<i>Oral Examination (PM)</i>	Forschungskolloquium	2 KVN 2 PL	4	4	Das Forschungskolloquium wird aus dem entsprechenden Schwerpunkt gewählt und begleitet das Verfassen der MA-Arbeit.				
	<i>MA Thesis (PM)</i>		30	30	30	Betreuer aus BS, CEH, GAH, IH, oder VMA. Ca. 150.000 Anschläge, 25.000 Wörter, 60 Seiten.				

* Die Verteilung der LP kann entsprechend des MA-Programms variieren.

A 05-35-3

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

02 - 19

Auflage - Seitenzahl

**Anlage 2:
Studienplan Masterstudiengang "Transcultural Studies", Begleitfach (20 LP)**

PM = Pflichtmodul

SWS = Semesterwochenstunden

BS = Buddhismusstudien

IH = Ideengeschichte

Schwerpunkte: Society, Economy and Governance (SEG)

WPM = Wahlpflichtmodul

KVN = Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung

CEH = Kultur- und Wirtschaftsgeschichte

VMA = Bild- und Medienanthropologie

Visual, Media and Material Culture (VMC)

WM = Wahlmodul

PL = Prüfungsleistung

GAH = Globale Kunstgeschichte

Knowledge, Belief and Religion (KBR)

Sem.	Modul	Veranstaltung	LP Detail	LP Verant.	LP Modul	Beschreibung
1	<i>Transcultural Studies (WPM)</i>	"Introduction to Transcultural Studies" Vorlesung (2 SWS)	4 KVN 3 PL	7	14	Jedes Wintersemester bieten BS, CEH, GAH, IH, VMA gemeinsam eine Vorlesung an. Ein Seminar, das aus einem Schwerpunkt gewählt wird, ergänzt diese Veranstaltung.
		"Transcultural Studies in SEG / VMC / KBR" Seminar (2 SWS)	4 KVN 3 PL	7		
3	<i>Orientation (WM)</i>	"Orientation in SEG / VMC / KBR" Seminar (2 SWS)	4 KVN 2 PL	6	6	Die Veranstaltung muss aus BS, CEH, GAH, IH, oder VMA gewählt werden.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. März 2011., S. 121, geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff).